

Frage 34

„In welcher Gesamthöhe und in wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 jährlich Unterstützungsleistungen für sogenannte Flüchtlinge (Unterhaltszahlungen an Bürgerkriegsflüchtlinge als außergewöhnliche Belastung, steuerliche Absetzung von Geld- und Sachspenden, steuerliche Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeit) von der Steuer abgesetzt?“

Antwort:

Die letzte amtliche Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes betrifft das Jahr 2013. Aktuellere Daten liegen nicht vor.

Im Jahr 2013 haben rd. 0,5 Mio. Steuerpflichtige Aufwendungen nach § 33a Abs. 1

Einkommensteuergesetz (EStG) für den Unterhalt einer dem Steuerpflichtigen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person in Höhe von insgesamt rd. 2,1 Mrd. € geltend gemacht.

Erkenntnisse über die Struktur des Empfängerkreises liegen nicht vor, so dass auch nicht bekannt ist, in welcher Gesamthöhe und in wie vielen Fällen Unterhaltszahlungen an Bürgerkriegsflüchtlinge als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht wurden.

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach § 10b EStG haben im Jahr 2013 rd. 9,1 Mio. Steuerpflichtige in Höhe von 4,6 Mrd. € geltend gemacht. Auch hier existiert keine Statistik über den Empfängerkreis, so dass keine Angaben darüber vorliegen, welcher Teil der Zuwendungen im Zusammenhang mit Bürgerkriegsflüchtlingen steht.

Einnahmen und Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind im Rahmen der §§ 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG steuerbefreit. Statistische Daten liegen dazu nicht vor.